

# Beglaubigte Abschrift

111 C 346/20



Verkündet am 15.04.2021

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



**Amtsgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Bröcker, Wiesenstraße 15,  
49205 Hasbergen,

gegen



Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:



hat das Amtsgericht Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 25.03.2021  
durch die Richterin



für Recht erkannt:

- Der Beklagte wird verurteilt, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiederhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, es zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers,  Köln, zu nutzen, oder durch einen Dritten nutzen zu lassen, es sei denn, dass der Kläger der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker, in Höhe von 201,71

EUR sowie den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 EUR freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist für den Kläger hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.650,00 EUR vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten über einen Unterlassungsanspruch aus unberechtigter Nutzung eines Privatparkplatzes.

Der Kläger ist Mieter von Stellplätzen auf dem Grundstück [REDACTED] Köln. Dieser Parkplatz ist als Privatparkplatz gekennzeichnet. Der Beklagte ist Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Am 16.03.2020 stellte der Beklagte sein Fahrzeug um 16:02 Uhr auf dem Parkplatz des Klägers ab, ohne von diesem dazu ermächtigt worden zu sein. Zur Ermittlung des Fahrzeughalters holte der Kläger eine Halterauskunft von der KFZ-Zulassungsbehörde ein. Die Kosten hierfür betragen 5,10 EUR. Mit außergerichtlichem Schreiben des jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 20.03.2020 sowie erneuter Erinnerung am 09.04.2020 mahnte dieser den Beklagten ab und forderte diesen erfolglos zur Abgabe einer unterzeichneten Unterlassungserklärung auf.

Der Kläger beantragt,

der Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiederhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers, [REDACTED] Köln, zu nutzen, oder durch einen Dritten nutzen zu lassen, es sei denn, dass der Kläger der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker, in Höhe von 201,71 EUR sowie den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 EUR freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, es bestünde keine Wiederholungsgefahr.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitig zur Akte gereichten Schriftsätze verwiesen.

### Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Der Unterlassungsantrag ist hinreichend bestimmt.

1. Dem Kläger steht der gegen den Beklagten geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung der Nutzung des Privatparkplatzes gem. §§ 1004, 862 Abs. 1 S. 2, 858 Abs. 1 BGB zu.

Danach kann der Besitzer, dessen Besitz durch verbotene Eigenmacht gestört wird, von dem Störer die Unterlassung verlangen.

Der Kläger ist als Mieter Besitzer des streitgegenständlichen Parkplatzes.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass derjenige, der sein Fahrzeug unbefugt auf ein Privatgrundstück abstellt, verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 Abs. 1 BGB begeht (BGH, Urteil vom 05. Juni 2009 – V ZR 144/08 –, BGHZ 181, 233; BGH, Urteil vom 04. Juli 2014 – V ZR 229/13 –, NJW 2014, 3727; BGH, Urteil vom 21. September 2012 – V ZR 230/11 –, NJW 2012, 3781; BGH, Urteil vom 02. Dezember 2011 – V ZR 30/11, NJW 2012, 528). Bei dem streitgegenständlichen Parkplatz handelte es sich um einen Privatparkplatz. Der Beklagte war nicht berechtigt, dort zu parken. Die widerrechtliche Beeinträchtigung des Parkplatzes war nicht nur ganz unerheblich. Nicht erforderlich sind das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit oder ein Verschulden.

Schon das einmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf dem Privatparkplatz des Klägers durch den Beklagten begründet die tatsächliche Vermutung dafür, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass schon das einmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück die tatsächliche Vermutung dafür begründet, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt (BGH, Urteil vom 18. Dezember 2015 – V ZR 160/14 – Rn.25, NJW 2016, 863; BGH, Urteil vom 21. September 2012 – V ZR 230/11 – Rn.12, NJW 2012, 3781).

2. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten 201,71 EUR sowie der Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 EUR gem. §§ 823 Abs. 2, 858, 249 BGB.

Bei § 858 BGB handelt es sich um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Der Beklagte hat verbotene Eigenmacht begangen, indem er den Besitz des Klägers an dem Privatparkplatz ohne dessen Willen störte. Der Parkplatz des Klägers war offensichtlich als Privatparkplatz ausgeschildert. Der Beklagte hat sein Fahrzeug zumindest fahrlässig verbotswidrig auf diesem abgestellt. Die geltend gemachten Kosten sind als Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung ohne Verzugseintritt von dem Beklagten zu ersetzen. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts war erforderlich. Dies folgt bereits daraus, dass ein Laie naturgemäß nicht in der Lage ist, eine vollstreckbare Unterlassungserklärung von dem Schuldner einzufordern. Der Kläger hat den Beklagten außergerichtlich durch seinen Prozessbevollmächtigten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Der Kläger durfte die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung seines Unterlassungsanspruchs für erforderlich halten. Diese belaufen sich auf 201,71 EUR. Die Gebühren sind der Höhe nach nicht zu beanstanden. Diese ergeben sich aus einer 1,3- Geschäftsgebühr zzgl. Auslagen und Steuern. Bei der 1,3-Gebühr handelt es sich um die Rahmengebühr. Bei Rahmengebühren steht dem Rechtsanwalt ein Ermessensspielraum zu, der gerichtlich nur bei deutlicher Überschreitung überprüft wird. Der angesetzte Gegenstandswert von 1.500,00 EUR ist nicht zu beanstanden. Bei einer mit einer Unterlassungsklage geltend gemachten Eigentumsstörung, ist für die Streitwertbestimmung auf das Interesse an der Unterlassung dieser Störung abzustellen, und dieses nach § 3 ZPO zu bestimmen. Das Gericht erachtet eine Zugrundelegung eines Streitwerts in Höhe von 1.500,00 EUR für angemessen. Das Interesse des Klägers an der dauerhaften und ungestörten Sicherung seines Besitzes rechtfertigt eine solche Festsetzung.

Dem Kläger sind Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 EUR entstanden. Zu den durch das konkrete Schadensereignis adäquat kausal verursachten Schäden gehören auch die Kosten, die im Zusammenhang damit entstanden sind, etwa durch die Überprüfung des unberechtigt abgestellten Fahrzeugs, um den Halter ausfindig zu machen. Zur Ermittlung des Fahrzeughalters war es erforderlich, dass der Kläger eine Halterauskunft von der KFZ-Zulassungsbehörde einholt.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 Abs. 1 ZPO und §§ 709 S. 1, 708 Nr.11, 711 ZPO

III.

Der Streitwert wird auf 1.500,00 EUR festgesetzt. Bei einer mit einer Unterlassungsklage geltend gemachten Eigentumsstörung, ist für die Streitwertbestimmung auf das Interesse an der Unterlassung dieser Störung abzustellen, und dieses nach § 3 ZPO zu bestimmen. Das Interesse orientiert sich nicht an Parkgebühren oder ähnlichem sondern daran, künftig keine Störungen des

Besitzes mehr zu befürchten. Mit Blick darauf, dass eine dauerhafte Sicherung des Besitzes angestrebt wird, sind die Kosten einer wiederholten Beseitigung einer Beeinträchtigung zu Grunde zu legen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

